

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 10. September 2014

794.

Schriftliche Anfrage von Simone Brander und 14 Mitunterzeichnenden betreffend Beistandschaft bei Frauenpaaren in eingetragener Partnerschaft, welche ein Kind zur Welt bringen, bisherige Erfahrungen und Anpassung der Praxis an die neue Sorgerechtsregelung

Am 18. Juni 2014 reichten Gemeinderätin Simone Brander (SP) und 14 Mitunterzeichnende folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2014/207, ein:

Bei Frauenpaaren in eingetragener Partnerschaft, die mit Hilfe eines Samenspenders ein Kind zur Welt bringen, wird heute regelmässig eine Beiständin oder ein Beistand für das Kind ernannt. Die Beistandschaft verfolgt das Ziel, den Samenspender zu identifizieren und das Kindsverhältnis zu ihm herzustellen. Kennen die Frauenpaare den Samenspender, bringt diese Praxis die Frauenpaare heute in ein Dilemma. Geben sie die Identität des Samenspenders an, wird dieser automatisch als rechtlicher Vater in das Zivilstandsregister eingetragen. Damit wird der Samenspender gegen seinen Willen rechtlicher Vater (mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten). Mit der Revision des Sorgerechts per 1. Juli 2014 wird Art. 309 ZGB aufgehoben. Damit wird bei Frauenpaaren in eingetragener Partnerschaft künftig keine Beistandschaft für das Neugeborene mehr zu errichten sein, auch nicht gestützt auf Art. 308 Abs. 2 ZGB. Der Anspruch des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung genügt nicht, um dem Kind weiterhin in jedem Fall einen Beistand zu bestellen (vgl. Botschaft des Bundesrates zur «Elterlichen Sorge» 11.070, S. 9108 f.).

Die Stadt Zürich hat sich in der Vergangenheit intensiv darum bemüht, mit Beistandschaften die Samenspender von Frauenpaaren zu identifizieren.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass die bisher geltende gesetzliche Pflicht zur Feststellung der Vaterschaft bei Samenspendern von Frauenpaaren nicht in jedem Fall dem Kindeswohl diene?
2. In wie vielen Fällen wurde in der Vergangenheit eine Beistandschaft bei Frauenpaaren errichtet mit dem Ziel, den Samenspender zu identifizieren?
3. In wie vielen Fällen wurde der Samenspender anschliessend als Vater ins Zivilstandsregister eingetragen?
4. Werden die in der Vergangenheit – mit dem alleinigen Ziel den Samenspender zu identifizieren – errichteten Beistandschaften von Frauenpaaren mit Kindern aufgrund der Gesetzesänderung per 1. Juli 2014 automatisch aufgehoben? Falls nein, weshalb nicht?
5. Wird der Stadtrat aufgrund der geänderten Rechtslage für eine Änderung der Beistands-Praxis bei Frauenpaaren mit Kindern ab 1. Juli 2014 sorgen? Falls nein, weshalb nicht? Falls ja, was werden die diesbezüglichen Leitlinien sein?
6. In welchen Fällen soll auch in Zukunft bei Frauenpaaren mit Kindern eine Beistandschaft errichtet werden?
7. Was hält der Stadtrat vom Anliegen von Frauenpaaren, dass zur Wahrung des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung eine Möglichkeit zu schaffen, die Identität des Samenspenders bekannt geben zu können, ohne dass damit eine rechtliche Vaterschaftsfeststellung/-anerkennung verbunden ist?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erfüllt die Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung. Der Kanton Zürich hat im Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) vom 25. Juni 2012 die Umsetzung der Bestimmungen des ZGB über den Kindes- und Erwachsenenschutz geregelt. Nach § 10 EG KESR sind die Mitglieder der KESB bei ihren Entscheiden an keine Weisungen gebunden. Die fachliche Unabhängigkeit der KESB ist auch explizit in Art. 79^{bis} Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich festgehalten.

Die Anwendung der Bestimmungen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts obliegt den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und den zuständigen Rechtsmittelinstanzen. Der Stadtrat hat gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Zürich (KESB Zürich)

keine Weisungsbefugnis und kann daher auf deren Rechtsanwendung keinen Einfluss nehmen. In Beachtung der Unabhängigkeit der KESB Zürich kann der Stadtrat die Fragen zur Rechtsanwendung dieser Behörden und der Rechtsmittelinstanzen nicht beantworten. Er hat die KESB Zürich deshalb um eine Stellungnahme ersucht. Die jeweiligen Antworten sind als solche gekennzeichnet.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass die bisher geltende gesetzliche Pflicht zur Feststellung der Vaterschaft bei Samenspendern von Frauenpaaren nicht in jedem Fall dem Kindeswohl diene?»):

Der Stadtrat begrüsst die in seiner Botschaft zur Änderung im ZGB «Elterliche Sorge» dargelegte Haltung des Bundesrats, dass eine Beistandschaft bei einer nicht verheirateten Mutter nur dann angebracht ist, wenn eine solche für den Schutz des Kindes nötig ist. Die Tatsache allein, dass ein Kind von einer Mutter geboren wird, die in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung lebt, bildet keine genügende Voraussetzung dafür. Der Stadtrat verfolgt mit seiner Gleichstellungspolitik explizit die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von homo-, bi-, trans- und intersexuellen Menschen. Was den Anspruch des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung betrifft, so geht der Stadtrat mit der ebenfalls in der Botschaft des Bundesrats geäusserten Ansicht einher, dass die Abklärung einer Vaterschaft auch noch lange nach der Geburt möglich ist.

Zu Frage 2 («In wie vielen Fällen wurde in der Vergangenheit eine Beistandschaft bei Frauenpaaren errichtet mit dem Ziel, den Samenspender zu identifizieren?»):

Stellungnahme der KESB Zürich: *«Es besteht keine Statistik darüber, in wie vielen Fällen in der Vergangenheit eine Beistandschaft bei Frauenpaaren errichtet wurde mit dem Ziel, den Samenspender zu identifizieren.»*

Zu Frage 3 («In wie vielen Fällen wurde der Samenspender anschliessend als Vater ins Zivilstandsregister eingetragen?»):

Stellungnahme der KESB Zürich: *«Auch hierzu liegt keine Statistik vor.»*

Zu Frage 4 («Werden die in der Vergangenheit – mit dem alleinigen Ziel den Samenspender zu identifizieren – errichteten Beistandschaften von Frauenpaaren mit Kindern aufgrund der Gesetzesänderung per 1. Juli 2014 automatisch aufgehoben? Falls nein, weshalb nicht? »):

Stellungnahme der KESB Zürich: *«Gemäss der bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung von Art. 309 Abs. 1 ZGB wurde für das Kind eine Beistandschaft errichtet, der für die Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater zu sorgen und die Mutter in der nach den Umständen gebotenen Weise zu beraten und zu betreuen hatte, sobald eine unverheiratete Frau während der Schwangerschaft die Kindesschutzbehörde darum ersuchte oder diese von der Niederkunft Kenntnis erhielt. Im Rahmen einer Teilrevision des ZGB zu den Bestimmungen der gemeinsamen elterlichen Sorge wurde einerseits Art. 309 ZGB ersatzlos aufgehoben, andererseits Art. 308 Abs. 2 ZGB ergänzt. In diesem Artikel wird bestimmt, dass einem Beistand besondere Befugnisse übertragen werden können. In der bis zum 30. Juni 2014 gültigen Fassung waren nur die Wahrung des Unterhaltsanspruchs und anderer Rechte sowie die Überwachung des persönlichen Verkehrs erwähnt. Mit der erwähnten Revision wurde Art. 308 Abs. 2 ZGB vom Bundesparlament dahingehend ergänzt, dass dem Beistand namentlich auch die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft übertragen werden kann.»*

Die Errichtung einer Beistandschaft zur Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft ist im ZGB also weiterhin vorgesehen. Es ist an den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bzw. den Rechtsmittelinstanzen die neuen Bestimmungen anzuwenden. Dann wird sich zeigen, ob sich daraus eine neue Praxis ergibt.»

Zu Frage 5 («Wird der Stadtrat aufgrund der geänderten Rechtslage für eine Änderung der Beistands-Praxis bei Frauenpaaren mit Kindern ab 1. Juli 2014 sorgen? Falls nein, weshalb nicht? Falls ja, was werden die diesbezüglichen Leitlinien sein? »):

Vgl. einleitende Bemerkungen.

Zu Frage 6 («In welchen Fällen soll auch in Zukunft bei Frauenpaaren mit Kindern eine Beistandschaft errichtet werden? »):

Vgl. Antwort zu Frage 4.

Zu Frage 7 («Was hält der Stadtrat vom Anliegen von Frauenpaaren, dass zur Wahrung des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung eine Möglichkeit zu schaffen, die Identität des Samenspenders bekannt geben zu können, ohne dass damit eine rechtliche Vaterschaftsfeststellung/-anerkennung verbunden ist? »):

Der Stadtrat hat Verständnis für dieses Anliegen. Die Schaffung einer solchen Möglichkeit müsste jedoch innerhalb des Bundesrechts geschehen. Die Anwendung einer allfälligen solchen Praxis innerhalb des bestehenden Rechts obliegt der KESB (vgl. einleitende Bemerkungen).

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti